PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse

als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt

Traufhöhe als Höchstmaß

Firsthöhe als Höchstmaß FH 7.50 m

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer

Straßenverkehrsflächen

Zweckbestimmung

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



nicht überbaubare Fläche -bebaubare Fläche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen, die zwischen überbaubaren Flächen und Verkehrsflächen liegen, sind Garagen, Carports und Nebenanlagen als Hochbauten unzulässig (gemäß § 23 (5) BauNVO).
- 2. In den durch **TH** gekennzeichneten Gebieten darf die jeweils angegebene Höhe der Traufe (bestimmt durch die äußere Schnittlinie zwischen Außenwand und Außenkante Dachhaut, an den Traufseiten nicht überschritten werden (gemäß §§ 16 (2) Nr. 4 und 18 (1)
- Höhe der Oberkante der Dachhaut der Hauptbaukörper entsprechend § 5 (9) NBauO über gewachsenem Gelände vor Baubeginn (gemäß §§
- mindestens 30 cm sind zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen. Falls ihre Standorte durch bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden sollen, sind sie durch das Anpflanzen von jeweils einem höherwachsenden standortheimischen Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14 -16 cm einschließlich Baumverankerung zu ersetzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b
- 5. Nachrichtlich gemäß § 9 (2) NBauO: Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine
- 6. Nachrichtlich gemäß § 9 (4) NBauO: Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen sowie die Zu- und Abfahrten von Garagen dürfen, wenn die Versickerung des Niederschlagswassers nicht auf andere Weise ermöglicht wird, nur eine Befestigung haben, durch die das Niederschlagswasser mindestens zum überwiegenden Teil versickern kann. Satz 1 gilt nicht, soweit die Flächen für das Warten von Kraftfahrzeugen oder ähnliche Arbeiten, die das Grundwasser

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

Die Örtliche Bauvorschrift gilt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 33 "Breiter Sand III" der Gemeinde Wietze.

§ 2 Einfriedungen

Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von maximal 1,50 m über dem gewachsenen Boden

Freileitungen sind unzulässig.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße

HINWEIS

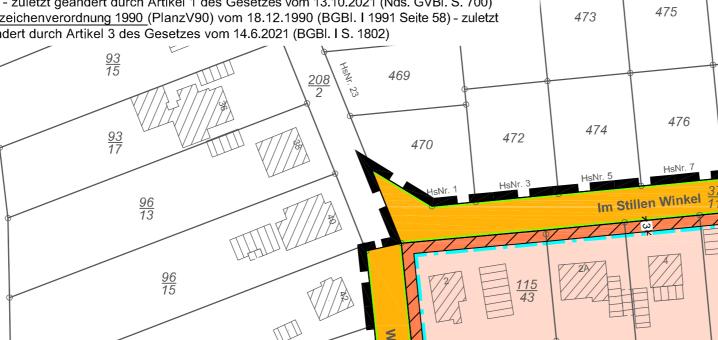
1. Zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzbrütender Vogelarten sowie auch anderer Arten(gruppen) darf eine Gehölzbeseitigung nicht in der Zeit gemäß § 39 Abs. 5 Ziff. 2 BNatSchG (1. März bis zum 30. September eines Jahres) erfolgen. Vorhandene Baumhöhlen 1 und 2 BNatSchG). Vorhandene Baumhöhlen, welche durch das Fällen von Bäumen verloren gehen, sind durch gleichwertige künstliche Höhlen (Nistkästen) im näheren Umfeld zu ersetzen (vgl. §44 Abs. 1 Nr. 3

2. Der Planbereich ist nur bedingt für Sondenbohrungen für

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.6.2021 (BGBI. I S. 1802) Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.4.2012 (Nds. GVBI. 2012, 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2020 (Nds. GVBI. 384)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. Seite 576) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBI. S. 700) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 Seite 58) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802)



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Bauvorschriften), als Satzung beschlossen.

Wietze, den 08.12.2021

gemessen) entsprechend § 5 (9) NBauO über gewachsenem Gelände

3. Die durch **FH** festgesetzte maximale Firsthöhe bemisst sich nach der 16 (2) Nr. 4 und 18 (1) BauNVO).

4. Vorhandene Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von

andere zulässige Nutzung erforderlich sind. (gemäß § 9 (6) BauGB)

verunreinigen können, genutzt werden. (gemäß § 9 (6) BauGB)

gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

(entsprechend § 5 (9) NBauO) aufweisen.

§ 3 <u>Freileitungen</u>

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

von bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

sind vor einer Baumfällung auf Besatz zu untersuchen (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG)

Geothermieanlagen geeignet (siehe Begründung Kapitel 2.4)

gez. C. Crause (Unterschrift)

Schacht-Julius-Wilhelm-Weg

HsNr. 6

HsNr. 8

481

479

(WA)

TH 4,50 m

FH 7,50 m

480

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3.11.2017 (BGBI. I Seite 3634), des § 84 der Nds. Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBI. S. 46) und des § 58 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgestzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietze diesen Bebauungsplan Nr. 33 "Breiter Sand III", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (sowie den nebenstehenden Örtlichen

BURO KELLER Büro für städtebauliche Planung

gez. W. Klußmann

Aufstellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Wietze hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformatio

© 2021 LGLN

Wietze, den 08.12.2021

gez. W. Klußmann

Bürgermeister Flur: 7

"Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung

Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

und Landesvermessung Niedersachsen LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamer baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.4.2021 / Auftragsnummer Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen ge varkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist ein

Celle, den 22.11.2021

Breiter Sand

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Lothringer Straße 15 30559 Hannove Telefon (0511) 522530 Fax 52968

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Wietze hat in seiner Sitzung am 27.5.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß $\S~3$ Abs. 2 BauGB beschlossen

Wietze, den 14.01.2022

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 6.7.2021 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.7.2021 bis 16.8.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

gez. W. Klußmann Bürgermeister Öffentliche Auslegung mit Einschränkung Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wietze hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugeafimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 3 Abs. 8 Satz 2 BauGB Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom ___ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Wietze, den

Der Rat der Gemeinde Wietze hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.10.2021 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen

gez. W. Klußmann

₁₂₂ Halde

Bürgermeister

Inkrafttreter Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 21.12.21 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 21.12.21 rechtsverbindlich geworden. Wietze, den 14.01.2022

gez. W. Klußmann Bürgermeister

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort ezeichneten Verfahrens- und Formvorschrifte eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung Der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des

Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sind nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wietze unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden (gemäß § 215 BauGB).

Wietze, den 14.01.2022

Bürgermeister

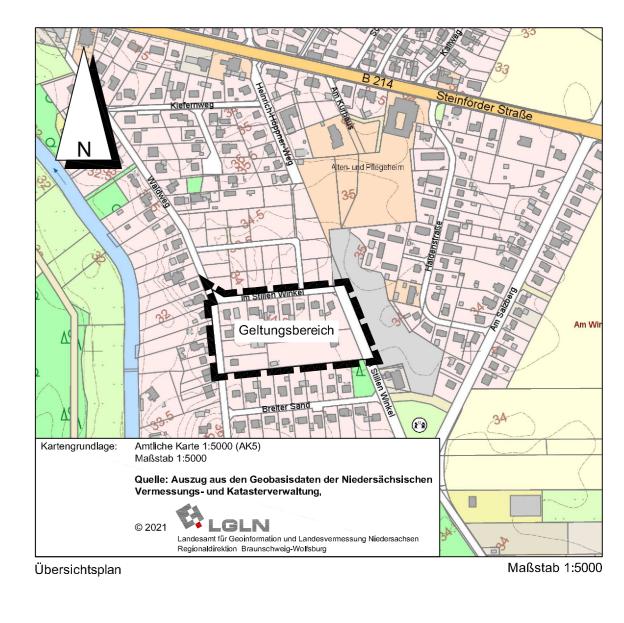
LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE



Bebauung

 \wedge \circ

Flurstücksgrenze



WIETZE

BEBAUUNGSPLAN NR. 33 UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

BREITER SAND III

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH 2021, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 2021, PLANZEICHENVERORDNUNG 2017,

NIEDERSÄCHSISCHES KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZ 2020 NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG 2020 IN DER JEWEILS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

BÜRO KELLER LOTHRINGER STRAßE 15 30559 HANNOVER

	gemäß §§ 13a i.V.m. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB	gemäß § 10 (3) BauGB		
	bearbeitet am: 20.4.2021 / BAU	bearbeitet am: 17.8.2021 / ODE			